Information für Kundenanlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 24a oder b EnWG

Dieses Dokument richtet sich an Betreiber von Kundenanlagen im Netz der LEW Verteilnetz GmbH, sowie deren Dienstleister, die eine Belieferung von Letztverbrauchern in einer Kundenanlage vornehmen oder planen. Für die korrekte Abrechnung der bezogenen und ggf. eingespeisten Strommengen und zur Gewährleistung der freien Lieferantenwahl in der Kundenanlage ist ein enges Zusammenwirken mit der LEW Verteilnetz GmbH notwendig.

Inhalt

1. Was ist eine Kundenanlage? – Grundsätze und rechtliche Einstufung 2
2. Rolle und Pflichten eines Kundenanlagenbetreibers im Überblick 3
3. Messstellenbetrieb in der Kundenanlage 3
4. Übersicht Messkonstellationen (SLP/RLM) in der Kundenanlage 4
5. Abrechnungs- und Saldierungsregeln 5
6. Anmeldung der Kundenanlage und den dazugehörigen Lieferantenwechselprozessen 5
7. Kontaktdaten und weitere Informationen 7

1. Was ist eine Kundenanlage? – Grundsätze und rechtliche Einstufung

Eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a oder b EnWG entsteht, wenn über eine kundeneigene Energieanlage Letztverbraucher angeschlossen sind und diese Anlage mit einem Summenzähler vom Netz der allgemeinen Versorgung abgegrenzt ist.

Beispiele für Kundenanlagen:

Bei Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG handelt es sich in der Regel um geographisch eng begrenzte „Hausanlagen" innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen. Möglich ist im Einzelfall auch, dass sich eine Kundenanlage außerhalb von Gebäuden über ein größeres Grundstück erstreckt. Beispiele sind Mehrfamilienhäuser, vorwiegend in Kombination mit Erzeugungsanlagen. Diese werden auch als „Mieterstrommodelle" bezeichnet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei PV-Anlagen die Inanspruchnahme eines PV-Mieterstromzuschlags nach EEG möglich.

Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24b EnWG sind überwiegend Industriekunden mit Unterabnehmern auf dem Betriebsgelände, oder Einkaufsmärkte mit Backshop und ggf. weiteren Läden.

Versorgung der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher:

Die Versorgung der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher erfolgt grundsätzlich durch den Kundenanlagenbetreiber. Der Kundenanlagenbetreiber ist für die in seiner Anlage versorgten Kunden verantwortlich und muss deren Versorgung sicherstellen. Die „internen" Zähler für die Letztverbraucher in der Kundenanlage sind für die LEW Verteilnetz GmbH nicht bilanzierungs- oder abrechnungsrelevant und somit nicht relevant.

Die Letztverbraucher haben das Recht auf freien Netzzugang (Lieferantenwechsel) nach § 20 (1d) EnWG, den der Kundenanlagenbetreiber sicherstellen muss.

Grund-/Ersatzversorgung in der Kundenanlage?

Für die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage, die direkt durch den Kundenanlagenbetreiber versorgt werden (keine vom Netzbetreiber abrechnungsrelevante Marktlokation vorhanden), besteht kein Recht auf Grund-/Ersatzversorgung (gemäß Grundversorgungsverordnung) durch den jeweils zuständigen Grundversorger des der Kundenanlage vorgelagerten Netzes. Grund dafür ist, dass diese Letztverbraucher nicht im Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG angeschlossen sind. Gleiches gilt für die Ersatzbelieferung außerhalb der Niederspannung.

Meldet ein dritter Energielieferant die Belieferung eines Letztverbrauchers aus der Kundenanlage beim Netzbetreiber ab, ohne dass dem Netzbetreiber für diesen Letztverbraucher für den gleichen Zeitpunkt eine Anmeldung eines weiteren dritten Energielieferanten vorliegt, erfolgt durch den Netzbetreiber die Anmeldung der Marktlokation in die Grund-/Ersatzversorgung.

2. Rolle und Pflichten eines Kundenanlagenbetreibers im Überblick

Kundenanlagenbetreiber haben unterschiedliche Rollen und Verpflichtungen, und gehen Beziehungen zu verschiedenen Marktakteuren ein, zum Beispiel:

Netzbetreiber:

Für den Netzanschluss der Kundenanlage und von Erzeugungsanlagen, das Messkonzept, die Aufnahme und Vergütung des gelieferten Überschussstroms, etc. sind Abstimmungen und vertragliche Vereinbarungen mit der LEW Verteilnetz GmbH zu treffen.

Messstellenbetreiber:

Der Messstellenbetrieb am Summenzähler und von abrechnungsrelevanten Anlagen mit einer Marktlokation innerhalb der Kundenanlage muss von einem geeigneten Messstellenbetreiber durchgeführt werden.
Für die abrechnungsrelevanten Zähler sind Zählerplätze nach TAB vorzusehen.

Lieferant für den (Rest)strombezug:

Da auch eine in der Kundenanlage angeschlossene Erzeugungsanlage in der Regel nicht zu jeder Zeit den benötigten Gesamtstrom für die über die Kundenanlage versorgten Letztverbraucher produzieren kann, ist ein Liefervertrag über den Strombezug durch einen Lieferanten am Summenzähler erforderlich.

Letztverbraucher:

Für Lieferverträge und Abrechnungen an Letztverbraucher in der Kundenanlage muss der Kundenanlagenbetreiber umfangreiche Vorschriften beachten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Anforderungen an Rechnungen nach § 40 EnWG, die Vorgaben des § 41 EnWG zu Energielieferverträgen und die Pflicht zur Stromkennzeichnung. Weitere Vorschiften ergeben sich insbesondere bei Inanspruchnahme des PV-Mieterstromzuschlages, z. B. die Meldung im Marktstammdatenregister nach dem gültigen EEG und die Anforderungen an Mieterstromverträge nach dem gültigen EnWG. Neben der Wahrnehmung der Rolle als Lieferant für die Letztverbraucher, haben Kundenanlagenbetreiber die Pflicht, jedem Letztverbraucher die freie Lieferantenwahl zu ermöglichen.

Übertragungsnetzbetreiber:

Für den aus einer Erzeugungsanlage oder Speicher an Letztverbraucher in der Kundenanlage gelieferten Strom ist die EEG-Umlage vom Kundenanlagenbetreiber direkt mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abzuwickeln. Der Kundenanlagenbetreiber muss hierfür eigenständig Kontakt zum Übertragungsnetzbetreiber aufnehmen und diesem die gelieferten Strommengen fristgerecht melden. Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber bei der LEW Verteilnetz GmbH ist die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, www.amprion.net .

3. Messstellenbetrieb in der Kundenanlage

Für alle Zähler, die die LEW Verteilnetz GmbH zur Abrechnung der Netznutzung oder zur Vergütung der Erzeugungsanlagen benötigt, muss der Messstellenbetrieb durch die LEW Verteilnetz GmbH als grundzuständigem Messstellenbetreiber (gMSB) oder durch einen wettbewerblichen

Messstellenbetreiber (wMSB) erfolgen. Dieser muss einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag nach Vorgaben der Bundesnetzagentur (BK6-17-042) mit der LEW Verteilnetz GmbH abgeschlossen haben. Es gelten die Wechselprozesse im Messwesen (WiM).

In der Regel sind das folgende Zähler:

- Übergabezähler/Summenzähler (Netzanschluss zu LEW Verteilnetz GmbH)
- Zähler von drittversorgten Letztverbrauchern in der Kundenanlage (mit Marktlokation)
- Erzeugungszähler je Erzeugungsanlage in Abhängigkeit der Gegebenheiten

Der Kundenanlagenbetreiber stellt für die Zähler in der Kundenanlage, die von der LEW Verteilnetz GmbH als gMSB gestellt werden, TAB-konforme Zählerplätze zur Verfügung.

Für die übrigen Zähler in der Kundenanlage stellt die LEW Verteilnetz GmbH gegenüber dem Kundenanlagenbetreiber keine Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz und dem Eichrecht liegen im Verantwortungsbereich des Kundenanlagenbetreibers.

Übrige Zähler sind beispielsweise:

- Zähler von Letztverbrauchern, die durch den Kundenanlagenbetreiber mit Strom versorgt werden
- Generatorzähler

Um die Flexibilität für zukünftige Messkonzeptanpassungen zu erleichtern, sollten alle Zähler in TAB-konformen Zählplätze in einem zentralen Hausanschlussraum realisiert werden; zu welchem alle Anschlussnutzer Zugang haben.

4. Übersicht Messkonstellationen (SLP/RLM) in der Kundenanlage

Anschluss der Kundenanlage in Niederspannung und Bezug < 100.000 kWh/Jahr	Anschluss der Kundenanlage in Niederspannung und Bezug > 100.000 kWh/Jahr	Anschluss der Kundenanlage außerhalb der Niederspannung
Summenzähler / Unterzähler: SLP / SLP	Summenzähler / Unterzähler: RLM / RLM	Summenzähler / Unterzähler: RLM / RLM
Ablesung des Summenzählers und der Unterzähler zum 31.12.		
Hinweis: Befindet sich eine Erzeugungsanlage > 100 kW in der Kundenanlage, ist für den Summenzähler, den Generatorzähler der Erzeugungsanlage sowie die weiteren Unterzähler, eine RLM-Messung erforderlich.		*Hinweis*: Befinden sich mehrere Erzeugungsanlagen, insbesondere in Verbindung mit Speichern, in der Kundenanlage, ist diese Konstellation auch in der NS erforderlich.
Generell gilt: Innerhalb der Kundenanlage muss für die vom Netzbetreiber bereitgestellten Messlokationen das gleiche Messverfahren angewandt werden.		

SLP = Standardlastprofil, RLM = registrierende Leistungsmessung

5. Abrechnungs- und Saldierungsregeln

Energiebezug am Summenzähler:

Am Summenzähler wird von der bezogenen Energiemenge der Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher (Unterzähler) abgezogen. Das kleinstmögliche Ergebnis ist 0.

Die Netznutzungsabrechnung für die Marktlokation der Kundenanlage (Summenzähler), sowie die Marktlokationen von drittbelieferten Letztverbrauchern in der Kundenanlage übernimmt der Netzbetreiber.

Die Abrechnung von SLP-Summen- und -Unterzähler erfolgt turnusmäßig zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Abrechnung von RLM- Summen- und -Unterzähler erfolgt monatlich.

Energieeinspeisung am Summenzähler:

Die Ermittlung der Einspeisemenge am Summenzähler ergibt sich aus der physikalisch eingespeisten Menge zuzüglich der Differenz zwischen dem Bezug der Hauptmessung und dem Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher, sofern die Differenz des physikalischen Bezuges an der Hauptmessung kleiner als die Summe aller Verbrauchswerte der drittversorgten Letztverbraucher ist.

Die eingespeiste Menge wird dem Anlagenbetreiber gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom Netzbetreiber vergütet. Diese Abrechnungsvariante ist grundsätzlich nur bei einer Erzeugungsanlage möglich.

Weitere Abrechnungsgrundsätze:

Die Abrechnung der Netzentgelte für die Unterzähler erfolgt analog der Abrechnung des Summenzählers. Ist die Kundenanlage beispielsweise in der Mittelspannung angeschlossen, werden sowohl die Marktlokation der Kundenanlage (Summenzähler) als auch die Marktlokationen der drittbelieferten Letztverbraucher (Unterzähler) mit den Netzentgelten Mittelspannung abgerechnet.

Verluste, die z.B. bei Anschluss der Kundenanlage ans Mittelspannungsnetz und in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbrauchern mit niederspannungsseitiger Messung entstehen, werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt und sind vom Kundenanlagenbetreiber (Summenzähler) zu tragen.

6. Anmeldung der Kundenanlage und den dazugehörigen Lieferantenwechselprozessen

Ein Letztverbraucher will zu einem dritten Lieferanten wechseln:

Möchte sich ein Letztverbraucher nicht vom Kundenanlagenbetreiber, sondern durch einen anderen Stromlieferanten beliefern lassen, benötigt er zunächst eine Markt- und Messlokation. Der Kundenanlagenbetreiber muss diese beim Netzbetreiber anfordern. Folgende Schritte sind erforderlich:

Variante 1 (Versorgung durch Drittlieferanten):

In einer bestehenden Selbstversorgergemeinschaft will ein Mieter (Letztverbraucher) von einem Dritten Lieferant versorgt werden:

- Der Kundenanlagenbetreiber meldet frühzeitig über einen eingetragenen Elektrofachbetrieb die Anlage, welche von einem dritten Lieferanten beliefert werden soll, an. Im Installateursportal (IPN) ist der Hinweis „Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a/b EnWG“ im Bemerkungsfeld einzutragen.
 - Teilen Sie uns bereits bei der Anmeldung im Portal den geplanten Gesamtaufbau in Form einer Aufbauzeichnung und der Nennung des genauen Messkonzeptes sowie der Leistungen und voraussichtlichen Jahresverbrauchsmengen mit.
 - Für jede abrechnungsrelevante Messung ist im Portal jeweils eine eigene Position einzureichen.
 - Falls Sie eine PV-Anlage errichten, teilen Sie uns mit, ob Sie den PV-Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG beanspruchen werden.
- Der Netzbetreiber richtet die Marktlokation und Messlokation ein und übermittelt diese dem Kundenanlagenbetreiber.
- Ein vom Kundenanlagenbetreiber beauftragter wettbewerblicher Messstellenbetreiber (wMSB) meldet für die Messlokation per WiM-Prozess den Messstellenbetrieb für den Kunden an oder die LEW Verteilnetz GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) nimmt den Zählereinbau vor. In beiden Fällen sind TAB-konforme Zählerplätze notwendig.
- Der Kundenanlagenbetreiber nennt dem betroffenen Letztverbraucher seine Marktlokation. Der Letztverbraucher schließt über diese Marktlokation einen Liefervertrag mit einem dritten Lieferanten ab.
- Der Lieferant meldet den Kunden beim Netzbetreiber mittels GPKE-Prozess zur Belieferung an.

Variante 2 (Rückfall in die Versorgung durch Kundenanlagenbetreiber):

Ein Letztverbraucher will zum Kundenanlagenbetreiber wechseln:
Damit ein Wechsel aus einer Drittbelieferung zum Kundenanlagenbetreiber umgesetzt werden kann, z.B.: bei einem Mieterwechsel, sind folgende Schritte erforderlich:

- Der Kundenanlagenbetreiber meldet frühzeitig über das Installateursportal (IPN) durch einen eingetragenen Elektrofachbetrieb die Anlage, welche zum Kundenanlagenbetreiber wechseln soll, an. Es ist der Hinweis „Rückbau einer Messeinrichtung innerhalb der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a/b EnWG“ im Bemerkungsfeld der Anmeldung einzutragen.
 - Teilen Sie uns bei der Anmeldung im Portal den geplanten Gesamtaufbau in Form einer Aufbauzeichnung und der Nennung des genauen Messkonzeptes sowie der Leistungen und voraussichtlichen Jahresverbrauchsmengen mit.
 - Für jede abrechnungsrelevante Messung, die stillgelegt werden soll, ist im Portal jeweils eine Position einzureichen.
- Liegt dem Netzbetreiber keine Abmeldung des dritten Energielieferanten vor, informiert der Netzbetreiber den dritten Energielieferanten

Ein Wechsel aus der Drittbelieferung zurück in die Kundenanlage wird wie eine Stilllegung behandelt. Der Kundenanlagenbetreiber setzt sich ggf. mit seinem Lieferanten bezüglich der neuen „Mehrmenge“ in Verbindung. Hat die LEW Verteilnetz GmbH als gMSB bis dahin den Messstellenbetrieb übernommen, wird der Zähler ausgebaut. Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb geht auf den Kundenanlagenbetreiber über.

7. Kontaktdaten und weitere Informationen

Thema	Kontakt
Anmeldung der Kundenanlage (durch Elektrofachbetrieb)	Anmeldung über das Installateursportal-Portal (IPN) der LEW Verteilnetz GmbH
Anschlussbegehren und Fragen zum Anschluss oder Messkonzept der geplanten Kundenanlage	Clearing.netzzugang@lew-verteilnetz.de
PV-Mieterstrom-Zuschlag	PV-Individual@lew-verteilnetz.de
Vergütung Erzeugungsanlage	kwkg@lew-verteilnetz.de

Weitere Informationen:

- Energie-Info: „Versorgung von Kundenanlagen (Strom)“ (BDEW, 29.08.2016)
- „Geschäftsprozessbeschreibung und Stammdatenformular für die erleichterte Abwicklung von Lieferantenwechseln innerhalb von Kundenanlagen“ (Bundesnetzagentur, BK6-16-200, 08.06.2017)
- „Hinweis zum Mieterstromzuschlag als eine Sonderform der EEG-Förderung“ (Bundesnetzagentur, 20.12.2017)